

Textliche Festsetzung gemäß § 9 BauGB:

Die mit A bezeichnete Fläche dient als Ausgleich für die Erschließung und Bebauung der im Bebauungsplan Nr. 412: Mecklenbeck – Ossenkampstiege / Schürbusch festgesetzten Flächen am Schürbusch (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Hinweis:

Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist unverzüglich der Stadt Münster / Städtische Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege, Münster anzuzeigen (§ 15 DSchG). Die Fundstelle ist unverändert zu erhalten (§16 DSchG).